

# Die Stellung des Schularztes.

Von

**Prof. A. Schattenfroh.**

---

Vortrag, gehalten den 8. November 1905.



Die Fürsorge des Staates und der privaten Initiative für Kinder und Jugendliche hat in der letzten Zeit an Umfang und Intensität wesentlich zugenommen und auch das Interesse, das man in weiten Kreisen dieser Bewegung schenkt, das dazu führt, daß immer mehr den verschiedensten Berufen angehörige Personen sich in den Dienst der Sache stellen, ist erfreulicherweise allgemein in Zunahme begriffen. Dabei gehen die Ziele, die den Organisatoren vorschweben, und demgemäß auch die angewendeten Mittel weit auseinander. Während die einen sich begnügen, dem Kinde und dem Jugendlichen, soweit sie, allgemein gesprochen, bedürftig sind, Lebensunterhalt und Beschäftigung zu gewähren, im schulpflichtigen Alter der Schützlinge auch für die Schulbildung sorgen, holen andere Organisationen beträchtlich weiter aus und sind neben der charitativen Fürsorge in erster Linie bestrebt, das bürgerliche Leben des Kindes und Jugendlichen auf eine sichere, durch Gesetze gewährleistete Rechtsbasis zu stellen.

Die besondere körperliche Beschaffenheit im kindlichen und jugendlichen Alter, die Reihe der mannigfachsten, gerade diesem Alter drohenden gesundheitlichen

Gefahren erfordern aber unter allen Umständen noch besondere Maßnahmen, die teils neben allen anderen Kinderschutzbestrebungen einherlaufen müssen, teils als selbständiger, organisierter Gesundheitsschutz des Kindes zusammengefaßt werden können. Alle Momente im Leben des heranwachsenden Kindes haben hier gebührende Berücksichtigung zu finden. Säuglingsschutz und -Pfleger sind berufen, die enorme Sterblichkeit im ersten Lebensjahre herabzudrücken, einer gesunden und sachlichen Arbeiterschutzgesetzgebung wird es obliegen, die Verwendung von Kindern und Jugendlichen in gesundheitsgefährlichen gewerblichen Betrieben und in der Heimarbeit auf das richtige Maß und die richtige Kategorie von Beschäftigung einzuschränken, in Kinderasylen und Kinderheimstätten, Kinder-Rekonvaleszentenhäusern und ähnlichen Anstalten wird für die Wiederherstellung kranker oder in ihrer Gesundheit erschütterter Pfleglinge gesorgt. Den meisten dieser Maßnahmen kommt, ihrer ganzen Natur und Anordnung nach, ein öffentlicher Charakter zu und es werden der Staat als oberster Wächter der Volksgesundheit und die Gemeinwesen mit besonderer Sorgfalt der Pflege des Volksnachwuchses obliegen müssen. Gerade dort hat dies in erster Linie der Fall zu sein, wo durch gesetzliche Verfügungen ein Zwang zu einer bestimmten Beschäftigung von Kindern ausgeübt wird und wo erfahrungsgemäß durch die besonderen Verhältnisse der Beschäftigung und des Beisammenseins bestimmte gesundheitliche Gefahren bedingt werden. Man kennt schon lange den Begriff der Schulkrank-

heiten und erschöpft hierbei beiweitem nicht alles, was in der Schule für das Kind von gesundheitlicher Bedeutung werden kann.

Ich will Ihnen heute von einer Einrichtung sprechen, die neueren Datums ist, bereits in ziemlich ausgedehntem Umfange sich eingebürgert hat und eine wesentlich gründlichere und intensivere gesundheitliche Überwachung der Schule in Aussicht stellt, als sie bisher erreicht werden konnte. Ich meine die Institution des Schularztes. Zwar ist die ärztliche Fürsorge für die Schule auch vor der Einführung des Schularztes schon betätigt worden, doch mußte eine eingehendere Würdigung aller bedeutungsvollen Momente und Gefahren der Tätigkeit eines besonderen, durch sonstige Berufsarbeiten nicht übermäßig in Anspruch genommenen ärztlichen Schulinspektors vorbehalten werden.

Ehe ich auf die Pflichten des Schularztes und seinen Wirkungskreis näher zu sprechen komme, will ich mit ein paar Bemerkungen der historischen Entwicklung der schulärztlichen Einrichtung gedenken.

Während in Dänemark zu Beginn der Achtzigerjahre Axel Hertel, in Schweden Axel Key eingehende Untersuchungen über den Gesundheitszustand von Tausenden von Schulkindern anstellten, Frankreich und Belgien bereits — namentlich in ihrer späteren Entwicklung — mustergültige Schularzteinrichtungen besaßen, kam in Deutschland hauptsächlich durch die unermüdliche Tätigkeit Hermann Cohns die Angelegenheit um dieselbe Zeit etwa ins Rollen.

Nachdem die Naturforscherversammlung zu Danzig, die hygienischen Kongresse in Genf und Wien sich für die Schularzteinrichtung ausgesprochen hatten, stellte Leipzig als erste deutsche Stadt im Jahre 1892 Schulärzte an; derselben folgte eine Reihe anderer deutscher Städte, wie Dresden, Karlsruhe, Wiesbaden, Darmstadt, Königsberg, Bonn u. a.

In besonders konsequenter und verständiger Weise hat Wiesbaden die Grundlagen für seine schulärztlichen Einrichtungen geschaffen. Im Jahre 1895 hatte der Magistrat die gesundheitliche Untersuchung von 7000 Schülern der Volks- und Mittelschulen veranlaßt und in Anbetracht der unerwartet ungünstigen Ergebnisse — es wurden bei 25 % körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel konstatiert — schon im Jahre 1896 die versuchsweise Anstellung von 4 Schulärzten beschlossen, deren Zahl im nächsten Jahre auf 6 vermehrt, während gleichzeitig die Einrichtung zu einer definitiven gestaltet wurde.

Die günstigen Erfahrungen, die man in Wiesbaden gleich zu Beginn der Einführung des Schularztes machte, bewogen das preußische Kultusministerium, die Einrichtungen an Ort und Stelle durch eigens delegierte Kommissäre studieren zu lassen. Darauf basiert der vielgenannte Erlaß vom 18. Mai 1898, der allen preußischen Städten die Anstellung von Schulärzten nach dem Wiesbadener Muster empfiehlt. In der letzten Zeit hat auch Berlin Schulärzte versuchsweise eingeführt und gegenwärtig sind unter den größeren deutschen Städten nur

München, Stuttgart und Hamburg ohne Schulärzte (in Bremen wurde die Anstellung von Schulärzten vor kurzem beschlossen).

Die anderen Staaten sind hinter Deutschland kaum zurückgeblieben; ich habe schon angeführt, daß Frankreich und Belgien bereits seit langem vortreffliche diesbezügliche Einrichtungen besitzen; so ist insbesondere in Paris (seit 1879) und Brüssel, auch in Antwerpen, der schulärztliche Dienst in vorzüglicher Weise geregelt. England, Rußland und die Schweiz haben gleichfalls seit langem Schulärzte in den größeren Städten (die beiden ersteren Staaten lassen auch Schulärztinnen zu). Genf hat 12 Schulärzte, und während Lausanne, Zug und Neuenburg gleichfalls diese besondere Art ärztlicher Schulaufsicht einführten, entbehrt Zürich bis heute des „Schularztes“.

In amerikanischen Städten, New-York, Boston, Chicago, amtieren seit etwa 15 Jahren Schulärzte mit ganz besonderen Funktionen, in Kairo ist gleichfalls ein Schularzt bestellt und das fortschrittliche Japan besitzt schon seit mehreren Jahren eine schulärztliche Organisation.

In unserem Nachbarstaate Ungarn hat die Schularztfrage eine besondere Regelung erfahren (1887) und gerade im gegenwärtigen Augenblicke ist daselbst eine Neuorganisation und Erweiterung der schulärztlichen Agenden im Zuge. In Österreich bestehen Schulärzte seit 1897 und Troppau hat das Verdienst, zuerst den Schularzt eingeführt zu haben. Außerdem existieren in Schlesien zahlreiche größere und kleinere Gemeinden, die dem Beispiele Troppaus folgten.

Sonst haben noch Brünn, Graz, Karlsbad, Laun in Böhmen und Korneuburg eigene Schulärzte, während in Prag die Anstellung von 8 Schulärzten schon beschlossen, gegenwärtig jedoch noch nicht durchgeführt ist.

Welche Tätigkeit kommt dem Schularzte nun im besonderen zu? Man könnte zunächst es als seine Aufgabe bezeichnen, alle gesundheitlichen Schädigungen von den Schulkindern abzuhalten, soweit diese auf den Aufenthalt in der Schule zurückzuführen sind. Doch sind seinem Einflusse nach dem bisherigen, ziemlich allgemeinen Vorgehen im allgemeinen weitere Grenzen gesteckt worden und wir müssen sogar erklären, daß wir in einer Obliegenheit des Schularztes, in der Feststellung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Schüler, wie ihn diese bei ihrem Eintritt in die Schule und im Verlaufe des Schulbesuches aufweisen, den wichtigsten Fortschritt dieser Organisation erkennen. Welche Bedeutung der Untersuchung gerade der Lernanfänger zukommt, beweisen die Ergebnisse der schon früher Ihnen angeführten Schulkinderuntersuchungen in Wiesbaden, die im übrigen seither noch an anderen Orten angestellt und im wesentlichen das gleiche Resultat ergaben.

Erst durch diese obligatorische ärztliche Untersuchung können innere Krankheiten und Gebrechen, die selbst dem sorgsamsten Mutterauge entgehen, aufgedeckt werden und hiernach kann die Beschäftigung des Kindes geregelt werden. Schwächliche Kinder werden zeitweise vom Schulbesuche zurückgestellt, schwachsinnige und



minderbegabte einer besonderen Hilfsschule zugewiesen. Dadurch, daß von dem Resultate der schulärztlichen Untersuchung die Angehörigen des Kindes unterrichtet werden, wird in manchen Fällen zur Behandlung und Beseitigung des Übels die Anregung gegeben, sofern man es nicht vorzieht — was bisher in der schulärztlichen Organisation in der Regel nicht vorgesehen ist — der Aufdeckung des Leidens auch gleich die — selbstverständlich unentgeltliche — Behandlung anzuschließen. Es wird im allgemeinen, namentlich im Hinblick auf die ärztlichen Berufsinteressen — und gewiß nicht ganz unberechtigterweise — als ein Vorzug der schulärztlichen Einrichtung angesehen, daß die Behandlung der Kinder nicht Sache des Schularztes sei. Hält man sich aber in erster Linie das Los der Kinder unbemittelter Familien vor Augen, rechnet man mit dem Unverstand und der Gleichgültigkeit mancher Eltern in gesundheitlichen Fragen, so wird die bisher geübte Praxis doch wohl häufig als eine halbe Maßregel bezeichnet werden müssen.

Nicht minder wichtig als die Erstuntersuchung der Lernanfänger erweist sich die gleichfalls vorgesehene fortlaufende Untersuchung der Schulkinder auch in den höheren Klassen. Mancher gesundheitliche Mangel, manche krankhafte Veränderung zeigt sich erst bei älteren Kindern, andererseits bessern sich, namentlich bei zweckmäßiger Behandlung, öfters Krankheitszustände, die im frühen Alter entdeckt wurden. Auch die Lernanforderungen ändern sich im Laufe der Schuljahre und erheischen gleichfalls eine geänderte Beurteilung der

Leistungsfähigkeit des Kindes. In der Regel erfolgt die Untersuchung der vorgeschrittenen Schüler, soweit diese nicht neu eingetreten sind, nicht in der gleichen gründlichen Weise wie jene der Lernanfänger, doch hat sich in manchen Orten der Gebrauch eingebürgert, wenigstens jedes zweite Jahr eine ähnlich genaue Untersuchung der Vorgeschrittenen vorzunehmen wie zu Beginn des Schulunterrichtes.

Die flüchtige Revision sämtlicher Schulen, in einem bestimmten Klassenturnus vorgenommen, erfolgt in der Regel anlässlich einer etwa alle 2 bis 3 Wochen im Schulgebäude abgehaltenen ärztlichen Sprechstunde, die auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtungen, soweit diese mit Lüftung, Heizung und Beleuchtung zusammenhängen, auch zur Kontrolle der Reinlichkeit in den Räumen dient.

Hier ist der Schularzt gewissermaßen Hygieniker, Gesundheitstechniker und es ist klar, daß er gerade auf diesem Gebiete gründliche Kenntnisse erwerben muß, soll er seiner Aufgabe gerecht werden. Bedeutungsvoll genug sind ausreichende Lichtzufuhr, Temperatur des Schulzimmers (Heizvorrichtung) und Luftbeschaffenheit (Luftkubus, Reinheit der Luft) für das Wohlergehen der Kinder, um die sorgfältigste Beachtung zu verdienen.

Zu den besonders wichtigen Aufgaben des Schularztes gehört die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten in der Schule. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das innige Beisammensein der Kinder in der Schule die Verbreitung namentlich bestimmter akuter

Infektionskrankheiten, die in erster Linie durch Berührung, Anhusten u. dgl. übertragen werden, in hohem Maße begünstigt. Dieser zweifellos bestehende Übelstand kann nur dadurch bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt werden, daß einmal kranke Kinder gleich bei ihrem Eintritt von der Schule ferngehalten werden, dann aber vor allem dadurch, daß jeder unter den Schülern einer Klasse auftretende verdächtige Krankheitsfall einer genauen sachverständigen Erhebung unterworfen und ein hierbei als krank und ansteckungsfähig erkanntes Schulkind schleunigst vom Schulbesuche ausgeschlossen wird. Auch vor dem Wiedereintritt des Genesenen müßte in manchen Fällen eine besondere ärztliche Untersuchung stattfinden, da nach Ablauf bestimmter Infektionskrankheiten nicht selten noch Rekonvaleszente und anscheinend wieder völlig Hergestellte noch ansteckend sein können.

Öfters wird rechtzeitige Schließung einer Klasse oder der ganzen Schule die Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit hindern, immer wird eine gründliche Desinfektion der Klassenräume und anderer Schullokaltäten von hervorragender Wichtigkeit sein. In allen diesen Fällen wird der Schularzt sehr verdienstlich wirken können, wengleich er hier der Mitwirkung eines gut und sorgsam beobachtenden Lehrers — namentlich für die Entdeckung von Krankheitsfällen — nicht entbehren kann. Ich komme auf die Rolle des Lehrers in unserer Frage noch zurück.

So ziemlich in dem eben geschilderten Umfange ist auch die Tätigkeit des Schularztes durch die einzelnen

Instruktionen fixiert. Diese letzteren weichen zwar in einigen Punkten voneinander ab, stimmen aber doch im wesentlichen miteinander überein. Im folgenden möchte ich Ihnen den Wortlaut der Wiesbadener Instruktion mitteilen, aus welcher Sie auch entnehmen können, welche Stellung und welches Pflichtenmaß in formaler Beziehung dem Schularzte zugewiesen ist.

### Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Elementar- und Mittelschulen zu Wiesbaden.

Die Schulärzte haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrates auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die folgenden Vorschriften.

1. Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Überwachung oder besondere Berücksichtigung beim Schulunterrichte (z. B. Ausschließung vom Unterrichte in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Teilnahme am Unterrichte, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehlern usw.) bedürfen.

Über jedes untersuchte Kind ist ein dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein“ auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Überwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte betr. „allgemeine Konstitution“ ist bei der Aufnahmsuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien: „gut, mittel oder schlecht“.

Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustand und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen. Die anderen Rubriken werden nur im Bedürfnisfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmsuntersuchung oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre bemerkbar werdenden Erkrankungen.

Die Wägungen und Messungen werden von den betreffenden Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahre in die betreffende Spalte einzutragen (Abrundung auf  $\frac{1}{2}$  cm und  $\frac{1}{4}$  kg). Der Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig sind.

2. Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage (z. B. dem 1. und 3. Donnerstag des Monats) in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzte ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Arzt an

einem anderen als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens 3 Tage früher dem Schulleiter mitzuteilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10—15 Minuten dauernden Besuche von 2—5 Klassen während des Unterrichtes. Jede Klasse soll wozmöglich zweimal während eines Halbjahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; wird bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen von dem Lehrer Auskunft gefordert, so wird ihm solche erteilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung sowie zur Kontrolle über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder usw.

Aus pädagogischen Rücksichten wird vom Arzte erwartet, daß er hierbei jedes Bloßstellen eines Lehrers vor seiner Klasse in taktvoller Weise vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen dem Arzte zuzuführen,

letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten.

Die Gesundheitsscheine sämtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind vom Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen, bezw. zu übersenden. Sind noch keine Scheine vorhanden, so sind die Kinder auf einer fortlaufenden Liste zu notieren mit den Bemerkungen des Lehrers sowie mit einer Spalte für die ärztlichen Vermerke.

Der betreffende Klassenlehrer hat, wenn irgend zugänglich, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein. Für Benachrichtigung der übrigen Klassen und Zuführung der betreffenden Kinder zu sorgen, ist Sache des Schulleiters.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder sind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuständigen Armenarzt, resp. an einen Spezialarzt, eventuell an eine vorhandene Poliklinik zu verweisen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung sowie bei jüngeren Kindern sind die betreffenden gedruckten „Mitteilungen“ auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernsten, wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse der Kinder oder der Schule es erfordert.

Bei Ausfüllung der betreffenden Formulare ist jede Härte, resp. Schroffheit des Ausdrucks zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betreffenden Eltern ist Sache des Schulleiters.

3. Die Gesundheitsscheine sind in den betreffenden Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren und bleiben, so lange sie nicht von dem Schulinspektor eingefordert werden, in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerk „Ärztliche Kontrolle“ sind dem Arzte bei jedem Besuche in der Klasse vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist sein Gesundheitsschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden.

4. Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweitiges genügendes ärztliches Zeugnis beibringen, festzustellen, ob Schulversäumnis gerechtfertigt ist.

5. Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidieren. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

6. Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer sowie an die Pedellen und



sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den von ihnen in bezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so haben sie ihre bezüglichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der „Schulhygienekommission“ zum Vortrag zu bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem städtischen Schulinspektor und eventuell bei dem königlichen Kreisphysikus.

7. Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schulhygienekommission seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der königl. Kreisphysikus insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

8. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der letztere hat diese Einzelberichte mit einem kurzen übersichtlichen Gesamtbericht bis spätestens 1. Juni dem Magistrate vorzulegen. Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende 7 Punkte zu berücksichtigen:

1. Tabellarische, ziffermäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmsuntersuchungen.

2. Zahl der abgehaltenen Sprechstunden, bezw. ärztlichen Besuche der Klassen.

3. Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.

4. Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens etc.).

5. Anzahl der an die Eltern gesandten handschriftlichen „Mitteilungen“.

6. Anzahl der unter „ärztlicher Kontrolle“ stehenden Schulkinder.

7. Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich der Lokalitäten etc.

9. Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahreshonorar.

11. Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im übrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrates der Dienstvertrag

nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Wiesbaden, den 13. Mai 1897.

Der Magistrat.

(Unterschrift.)

Die in der Instruktion angeführten Gesundheits-scheine, in welche alle Bemerkungen des Arztes eingetragen werden, enthalten folgende Rubriken: Impfstand; allgemeine Konstitution; Größe, Gewicht, Brustumfang; Brust und Bauch; Hauterkrankungen (Parasiten); Wirbelsäule und Extremitäten; Augen und Sehschärfe; Ohren und Gehör; Mund, Nase und Sprache; besondere Bemerkungen und Vorschläge; Mitteilungen an die Eltern.

Soviel über die Obliegenheiten des Schularztes und über die Formalitäten der ärztlichen Intervention in der Schule.

Die Aufnahme und Beurteilung, die die schulärztliche Einrichtung in den verschiedenen Kreisen gefunden hat und noch findet, entspricht nun nicht ganz allgemein den Erwartungen, die man diesbezüglich im Hinblick auf die schönen und lauterer Ziele einer solchen Organisation hegen könnte. Kleinliche Anschauungen, übertriebene und unrichtige Vorstellungen über den Wirkungskreis des Schularztes und nicht in letzter Linie die so weitverbreitete Neigung des Laien zum dilettantischen Kurpfuschertum sind häufig die Ursachen

einer solchen mindergünstigen Beurteilung. Doch fehlt es auch nicht an Stimmen und nicht nur etwa in ärztlichen Kreisen, die sich im Sinne einer Erweiterung der durch das Beispiel der Wiesbadener Instruktion gekennzeichneten Tätigkeit des Schularztes aussprechen. In der Tat ist die gesundheitliche Fürsorge in der Schule durch das, was der Schularzt gegenwärtig leisten darf und kann, nicht erschöpft. Es gibt außer den Schäden, denen er nach Kräften zu steuern hat, noch manchen anderen verderblichen Einfluß. Doch wird sich bei näherer Betrachtung ergeben, daß nur in einem Teile der Fälle der Schularzt überhaupt mehr zu leisten in der Lage wäre, als ihm vorgeschrieben ist, während für die Überwachung anderer Zustände der Lehrer die berufene Person sein wird.

Nicht gering sind schließlich jene Momente anzuschlagen, die dem persönlichen Eingreifen überhaupt entzogen sind und durch gesetzliche oder normative Bestimmungen fixiert werden. Hierher gehören in erster Linie die Überbürdung der Schüler und der Einfluß, der den Büchern und Schreibheften, der Wandtafel hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Sehvermögen zukommt.

Die geistige Anspannung der Schüler ist in erster Linie durch den vorgeschriebenen Lehrstoff und den mit Rücksicht auf diesen entworfenen Stundenplan bedingt. Zwar mag eine gewisse Verschiebung der Anforderungen, abhängig vom Gutdünken der Lehr- und Aufsichtspersonen, zulässig sein, doch bewegen sich diese jeden-

falls innerhalb enger Grenzen und bleiben häufig über dem als schadlos erkannten Niveau maximaler Belastung bestehen. Jedenfalls hat man es bisher vermieden, dem Schularzte jetzt schon einen Einfluß auf die Überbürdungsfrage einzuräumen, und wie mir scheint mit einigem Recht. Eine Kritik des Lehr- und Stundenplanes wäre ebenso schwierig für den Arzt wie aussichtslos in den Erfolgen.

Hier müßte eine gründliche Reform des gesamten Unterrichtwesens nötigenfalls Abhilfe schaffen. Es würde auch mit den gegenwärtig erprobten Hilfsmitteln dem Schularzt nur schwer gelingen, den Ermüdungszustand der Kinder festzustellen, soweit nicht schon ernstere Störungen im Gefolge der geistigen Überanstrengung, wie Blutarmut, Abmagerung, hochgradige Nervosität auftreten, Symptome, die sich ihm bei seinen regelmäßigen Klassenbesuchen ohnweiters kundgeben. Die geringeren Grade von Überbürdung (Erschöpfung), die sich in Zerstreuung, falschen Antworten, Verlängerung der Lernzeit und ähnlichen Erscheinungen kundgeben, dürfte aber immer der mit den Kindern vertraute Lehrer, sofern er nicht hinter jedem minderen Lernerfolg Störrigkeit und Faulheit vermutet, in erster Linie erkennen.

Er müßte seine Wahrnehmungen dann wohl auch dem Schulleiter und den Angehörigen des Schulkindes mitteilen. Gottlob spielt die geistige Überanstrengung der Schulkinder an den Volksschulen neben den sonstigen gesundheitlichen Gefahren keine besondere Rolle und tritt jedenfalls im Vergleich mit den Anforderungen der höheren Schulen ganz in den Hintergrund.

Der hohe Wert einer guten Körperhaltung für die Entwicklung des Kindes ist allseits anerkannt. Zwar ist sie nach neuerer Auffassung nicht die alleinige Ursache der Wirbelsäuleverkrümmung im schulpflichtigen Alter, doch steht ein Teil dieser Störungen jedenfalls in innigstem Zusammenhange mit schlechter Haltung. Auch die Kurzsichtigkeit wird bei angeborener Disposition hierzu durch schlechte Körperhaltung ungünstig beeinflusst. Die Ursachen für schlechte Haltung sind wohl mannigfache. Teils sind es innere, wie schwach entwickelter Muskel- und Bandapparat, Erkrankungen der Wirbelsäule, sonstige Erkrankungen, Kurzsichtigkeit auch ihrerseits, teils äußere Momente, wie schlecht konstruierte Schulbänke und fehlerhafte Schreiblehre. Die Hintanhaltung dieser folgenschweren schlechten Gewohnheit wird demnach durch verschiedene Mittel angestrebt werden müssen, die auch nur teilweise dem Schularzte zu Gebote stehen. Denn, während er über unzuweckmäßige Schulbänke Klage führen und auf deren Beseitigung dringen kann — was übrigens auch bei entsprechender Kenntnis der Verhältnisse der Lehrer anzuregen vermöchte —, während er in vereinzelten Fällen primäre Erkrankungen des Schulkindes, die zu schlechter Haltung führen, zu erkennen vermag, wird er bei seinen Klassenbesuchen kaum Gelegenheit finden, die natürliche, gewohnte Haltung der Kinder kontrollieren zu können. Steht es daher auch hier dem Klassenlehrer zu, zu beobachten und vor allem auch belehrend zu wirken, durch Einhaltung einer richtigen Schreibdisziplin den ärgsten

Übelständen zu steuern, so wird es doch immer die Aufgabe des Arztes sein, festzustellen, ob die vom Lehrer öfters an einem Schulkinde konstatierte schlechte Körperhaltung etwa schon zu einer Wirbelsäuleverkrümmung geführt hat, bezw. von einer solchen herrührt. Die gewohnheitsmäßige schlechte Haltung erkennt der Lehrer, die Wirbelsäuleverkrümmung, wenn sie nicht hochgradig ist, erkennt aber mit Sicherheit nur der Arzt!

So sehen wir, daß die Bekämpfung von Rückgratsverkrümmung und Kurzsichtigkeit, die man gewöhnlich als erste unter den „Schulkrankheiten“ nennt, vom Schularzt und Lehrer gemeinsam erfolgen muß.

Doch fragen wir nun nach dem Urteile und vor allem den Urteilsgründen jener, die sich mit der Schularzteinrichtung nicht einverstanden erklären!

Man findet die Gegner der schulärztlichen Institution — es sei gleich hier gesagt, daß sie nicht allzu zahlreich mehr sind — in drei Lager geteilt. Der Widerstand mancher praktischen Ärzte, die eine Beeinträchtigung ihrer Erwerbstätigkeit durch das Eingreifen des Schularztes befürchten, wird uns hier nicht ausführlicher beschäftigen. Es sei nur erwähnt, was vorhin schon hervorgehoben wurde, daß die bisherige Praxis nicht im geringsten eine Veranlassung zu solchen Befürchtungen gibt. Bei dem trotz ungerechtfertigter Einwürfe im allgemeinen anerkannten Gemeinsinn der Ärzte wird wohl unter allen Umständen ein Weg gefunden werden können, der alle Teile befriedigt.

Ich komme nun auf einen wichtigen Punkt zu sprechen, auf die Beurteilung der schulärztlichen Institution durch die Lehrerschaft.

Es kann mit Genugtuung konstatiert werden, daß die weitaus größte Mehrzahl der Lehrer gegenwärtig dem Schularzte mit Vertrauen entgegenkommt, ja denselben oft tatkräftig fördert und unterstützt; nur ein kleiner Teil weist dem Eindringling noch die Tür.

Ist es eine selbstverständliche Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung der Schuljugend, daß Lehrer und Arzt an deren Wohle Hand in Hand arbeiten, so ergibt sich aus demselben Grunde die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung, und jeder gewissenhafte Pädagoge sollte froh sein, die schwere Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder nicht auf seinen Schultern allein tragen zu müssen.

Die Quelle des ursprünglichen allgemeinen Mißtrauens war die Besorgnis, es könnte dem Schularzte das Recht eingeräumt werden — oder derselbe aus eigener Machtvollkommenheit den Versuch machen — in das Gebiet des Unterrichtes, das die Pädagogen als ihr ureigenstes betrachten, einzudringen. Außerdem fürchtete man die durch die ärztlichen Besuche verursachten Störungen des Unterrichtes und weiters vermutete man im künftigen Schularzte einen neuen Vorgesetzten, der Schulleitern und Lehrern nach seinem Gutdünken Weisungen erteilen würde.

Hinsichtlich des Einflusses des Schularztes auf den Lehrplan und Lerngang wurde bereits die in gleicher



Weise in den Instruktionen wie in der Anschauung der beteiligten Kreise begründete Einschränkung seiner Tätigkeit besprochen.

Was den zweiten Punkt, die Störung des Unterrichtes durch die schulärztlichen Inspektionen, betrifft, so bestehen die Vorwürfe, die man daraus der Institution gemacht hat, zum Teile gewiß zu Recht. Trotzdem wird man auf diese Besuche schwer verzichten können, einmal schon aus Zweckmäßigkeitsgründen — ich komme später noch einmal darauf zurück — dann aber auch nicht, weil der Arzt Gelegenheit haben muß, den Gesundheitszustand der Schulkinder, wenn auch nur durch eine äußerliche Inspektion, fortlaufend zu kontrollieren.

Es wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob die Besichtigung der Kinder nicht in einer Turnstunde stattfinden könnte, wobei allerdings die Vorteile der Klasseninspizierung in Wegfall kämen.

Die Besorgnis der Lehrerschaft, daß der Schularzt als Vorgesetzter auftreten würde, war von vornherein nach dem bekannten Ausspruche Cohns auf der Danziger Naturforscherversammlung vom Schularzte mit „diktatorischer Gewalt“ wohl begreiflich.

Es mußte aber bald Beruhigung eintreten, da man aus dem Wortlaute der Instruktionen, wie aus dem tatsächlichen Verhalten der Schulärzte die Gewißheit schöpfte, daß die Befürchtungen grundlos waren. Überall fungiert der Schularzt nur als Berater der Lehrer und seine Ausstellungen und Vorschläge leitet er direkt oder indirekt zum Magistrat, bezw. zur Schuldeputation oder

an den Stadtarzt; wenn auf kurzem Wege ein Übelstand abgestellt wird, so geschieht dies im Einvernehmen zwischen Lehrer und Arzt — ohne Befehl oder strikte Anordnungen.

Hegte nun ein Teil der Lehrerschaft gewisse Bedenken gegen die Einführung des Schularztes, weil sie in ihr eine Einmischung in ihre Arbeitssphäre oder Störungen des Unterrichtes befürchtete, so erklärten andere, die Zuziehung des Arztes sei überflüssig, bezw. seine Agenden müßten auf ein wesentlich geringeres Maß eingeschränkt werden, weil dem Lehrer selbst es zukomme, über das Wohl der Schulkinder zu wachen und auch die entsprechenden Maßnahmen anzuordnen.

Wir können auch hier eine gemäßigtere und eine radikale Richtung unterscheiden. Die einen wünschen nur eine intensivere Heranziehung der Lehrer zur Mitarbeit; die Radikalen wollen eigentlich den Lehrer zum Arzte stempeln.

Suck, einer der lautesten Rufer im Streite, dessen schulhygienische Bemühungen übrigens rückhaltslose Anerkennung verdienen, gibt in seiner Schrift: „Die gesundheitliche Überwachung der Schulen“ (Hamburg, Voß, 1899) ein detailliertes Programm, wie er sich die Tätigkeit des Lehrer-Arztes vorstellt.

Derselbe bestimmt bei den Schülern die Körperlänge, den allgemeinen Ernährungszustand, prüft die Sehschärfe, das Gehör, untersucht auf Wirbelsäuleverkrümmungen, Sprachgebrecen und nimmt schließlich die Intelligenzprüfung vor.

Die gewonnenen Resultate trägt er in die Gesundheitsscheine ein, die er dem Schularzte übergibt. Letzterer trifft dann aus ihnen die Auswahl und untersucht die betreffenden Kinder außerhalb der Schulzeit.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß derlei Vorschläge als Übergriffe zu bezeichnen sind und demnach auch auf das entschiedenste zurückgewiesen werden müssen, umsomehr als es sich wohl in keiner Weise rechtfertigen läßt, in so hochwichtigen Fragen dilettantische Kenntnisse betätigen zu wollen.

Nicht wenige Stimmen sind dann laut geworden, und hier finden sich auch solche von Ärzten neben Pädagogen vertreten, die die Klassen- und Schulbesuche des Schularztes, soweit sie sich auf die Kontrolle der Einrichtungen beziehen, als überflüssig hinstellen, weil ebenso gut der Lehrer imstande sei, z. B. Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen zu kontrollieren, die Beleuchtungsverhältnisse im Schulzimmer festzustellen u. a.

Man wird von vornherein dem zustimmen können, vorausgesetzt, daß der Schulleiter, bezw. der Lehrer entsprechend darüber unterrichtet sind, besonders wenn man bedenkt, daß der Schularzt, der seinen Besuch meist vorher ankündigen muß (in Kopenhagen z. B. nicht nötig), unter Umständen alles in Ordnung vorfindet, was sonst schlecht funktioniert. Es ist aber eine Reihe greifbarer praktischer Vorteile in der Heranziehung des Schularztes gegeben, ganz abgesehen davon, daß dieser gegenwärtig in der Regel besser in gesundheitstechnischen Fragen Bescheid weiß als der Lehrer.

Einmal kommt den Inspektionen, trotz der Unsicherheit der aus den Beobachtungen zu ziehenden Schlüsse, doch eine gewisse Bedeutung zu, insoferne als der Apparat, wenn er nur überhaupt leistungsfähig ist, doch allmählich gut funktionieren wird, dann ist der Schularzt viel eher in der Lage, seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen als etwa der Klassenlehrer, der seine Wege bald verrammelt finden wird.

So möchte ich schon aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Schularzte auch die Fürsorge über die Einrichtungen der Schule zugewiesen sehen.

Am idealsten wird den schulhygienischen Forderungen entprochen werden können, wenn, wie ich schon wiederholt betonte, Arzt und Lehrer miteinander kooperieren, speziell der Lehrer nach Kräften den Schularzt unterstützt. Zum Zwecke einer intensiveren Heranziehung des Lehrers zu gemeinsamer Tätigkeit ist aber eine viel gründlichere Unterweisung des Lehrerstandes in Hygiene, speziell in Schulhygiene, nötig als bisher. In Deutschland wird gegenwärtig nur in zwei Bundesstaaten, in Württemberg und in Sachsen-Meiningen, an den Lehrerseminaren Hygiene gelehrt, wiewohl auch in den anderen Staaten Wünsche und Bestrebungen, diesen Unterricht allgemein einzuführen, namentlich aus Lehrerkreisen laut geworden sind. Ich bin der Ansicht, daß auch die schulhygienische Ausbildung der österreichischen Lehrer, wenn auch für hygienischen Unterricht derselben gesorgt ist, vielfach zu wünschen übrig läßt. Es wäre wohl am zweckmäßigsten, wenn einerseits in der Lehrer-

bildungsanstalt Unterricht in den Grundlagen der Hygiene erteilt würde, andererseits die Lehrer Gelegenheit hätten, in Fortbildungskursen spezielle hygienische Kenntnisse, vor allem in schulhygienischen Fragen zu erwerben. Die Organisation derselben könnte im einzelnen Falle manches Gute stiften.

Ich habe das Verhältnis von Schularzt und Lehrer so ausführlich besprochen, weil eine Verständigung zwischen diesen beiden die unerläßliche Vorbedingung für eine weitere Ausdehnung der schulärztlichen Institution ist, und hier eine Aufklärung bestehender Mißverständnisse für die Beseitigung vorgefaßter Meinungen nur vorteilhaft wirken kann.

So bliebe nur noch das Mißtrauen mancher Angehörigen des Schulkindes gegen den Schularzt zu erwähnen. Es ist ganz begreiflich, daß der beamtete Arzt gerade wegen seiner Doppelstellung nicht in dem Maße als ärztlicher Berater das Vertrauen der weiteren Kreise genießt wie der Hausarzt, den doch häufig auch persönliche Beziehungen mit der Familie seiner Patienten verbinden. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, daß in den weitaus häufigsten Fällen das anfänglich ablehnende Verhalten der Eltern einem freundlichen Entgegenkommen gewichen ist, das den Vorteilen der neuen Einrichtung gerecht wird. Dies ist vor allem daraus zu erkennen, daß nach einer größeren Anzahl von schulärztlichen Berichten die Eltern der zu untersuchenden Schulkinder nun selten mehr von dem ihnen zugestandenen Rechte Gebrauch machen, ihre Kinder an Stelle

der schulärztlichen Untersuchung vom Hausarzte untersuchen zu lassen. Es muß dies im Interesse einer gleichmäßigen Übersicht über den Gesundheitszustand der Schüler begrüßt werden, umso mehr als ja auf Grund der bisherigen Organisation ohnedies jeder bei der schulärztlichen Untersuchung erkannte Krankheitsfall der besonderen ärztlichen Behandlung durch den Hausarzt — bezw. bei armen Familien einer Poliklinik, einem Spital — zugewiesen wird.

Ein paar Bemerkungen noch über die Ausbildung des Schularztes. Daß die Anforderungen an die Kenntnisse des Schularztes hohe sind, geht wohl für jeden aus dem Wortlaute der Instruktionen hervor. Die Anschauung aber, daß für den Bildungsgang des Schularztes besondere Vorschriften zu erlassen sind, ist nicht allgemein verbreitet. Die Frage ist in der Tat recht schwierig zu behandeln, da zugestanden werden muß, daß nicht jeder erprobte praktische Arzt zum Schularzte sich eignet, vor allem wegen der mitunter mangelnden notwendigen hygienischen Kenntnisse, dann aber auch wohl wegen des Fehlens einer besonderen spezialistischen Ausbildung für die Untersuchung der Sehschärfe, des Gehörs, der geistigen Minderwertigkeit u. ä. Bei der kurzen Zeit, die für die Untersuchung des einzelnen Schulkindes zur Verfügung steht, ist der erfahrene Spezialist gegenüber dem Universalarzt in manchen Fällen im Vorteil. Eine glückliche Lösung scheint mir in dem Vorgehen mancher Stadtverwaltungen, wie Brunn, zu liegen, die nicht, wie es im allgemeinen üblich ist, einem Schularzt die Gesamtuntersuchung einer

bestimmten Anzahl von Schulkindern zuweisen, sondern durch Spezial-Schulärzte mehrere Gruppen von Schulkindern auf Sehvermögen, Gehör usw. untersuchen lassen.

Hierher gehört auch die Frage, ob dem beamteten Arzt, der in seinem Physiksexamen ein bestimmtes Maß hygienischen Wissens nachzuweisen hat, eine besondere Qualifikation für den schulärztlichen Dienst zuzusprechen ist. Es könnte dies im allgemeinen bejaht werden, wenn nicht zu fürchten wäre, daß die mit anderen Agenden überlasteten Amtsärzte (Bezirksärzte, städtische Ärzte) für ihre schulärztlichen Funktionen zu wenig Zeit erübrigen. Jedenfalls wäre bei Einführung von Schulärzten und der Zuweisung dieser Agenden an die Amtsärzte eine Vermehrung der Stellen letzterer in den meisten Fällen unerläßlich.

Noch manches wäre über die schulärztliche Einrichtung zu sagen. Nach den guten Erfahrungen, die allerorts mit der Einführung der Schulärzte gemacht wurden, müßte vor allem die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auch allmählich an den höheren Schulen — bisher wirken Schulärzte fast ausschließlich an Volks- und Bürgerschulen — Schulärzte zur Einführung gelangen. Allerdings müßte in diesem Falle eine teilweise Erweiterung der schulärztlichen Agenden — etwa nach dem Beispiele Ungarns — eintreten. Die Notwendigkeit, auch die Schüler höherer Anstalten mit ihren strengeren Anforderungen an die Leistungsfähigkeit einer gründlichen ärztlichen Überwachung zu unterstellen, wird wohl

niemand leugnen, besonders wenn man die mannigfachen Gefahren, die gerade die Entwicklungsjahre mit sich bringen, gebührend hoch veranschlagt.

Mit einem besonderen, auch schon bei einem ähnlichen Anlasse vor drei Jahren ausgesprochenen Wunsche möchte ich meinen Vortrag beendigen, daß unsere Hauptstadt Wien, die namentlich in den letzteren Jahren eine stattliche Anzahl moderner Schulbauten mit vortrefflichen Einrichtungen hat erstehen lassen, nicht länger zögern möge, den Schülern auch den Schularzt zu geben.

---



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse Wien](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): Schattenfroh Arthur

Artikel/Article: [Die Stellung des Schularztes. 1-32](#)